

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umweltrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109



Land Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung
Gruppe Straße
Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen

RU4-U-474/001-2009

Beilagen

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BearbeiterIn
MMag. Dr. Irene
Cervenka-Ehrenstrasser

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15248

08. Oktober 2009

Betrifft

Land Niederösterreich, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, B 17, Umfahrung Wr. Neustadt Ost Teil 2, Antrag auf Feststellung gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, Bescheid

Bescheid

Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, hat mit Schreiben vom 8. September 2009 gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung wolle feststellen, ob das Vorhaben der Errichtung der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

Spruch

Es wird festgestellt, dass das Straßenbauvorhaben „B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2“ beginnend am Knoten B 60 und endend in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4 mit einer Länge von rund 4,500 bis 5,200 km und einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) von 15.00 Kraftfahrzeugen/Tag in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren nach geplanter Verkehrsfreigabe (2014) bzw. von 18.500 Kraftfahrzeugen/Tag im Prognosejahr 2028 den Tatbestand des Anhanges 1 Z 9

lit. f erfüllt und der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 iVm Anhang 1 Z. 9 lit. f und § 3 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begründung

Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße, Abteilung Autobahnen und Schnellstraßen, hat mit Schreiben vom 8. September 2009 gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung wolle feststellen, ob das Vorhaben der Errichtung der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegt.

Das Land Niederösterreich beabsichtigt die Errichtung der Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 mit einer Länge von rund 4,500 bis 5,200 km. Die Trasse beginnt am Knoten B 60 und schließt unmittelbar an die im Jahr 2008 eröffnete B 21b Spange B 60 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1 bzw. die in Bau befindliche B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld an. Nach der Überführung der „Warmen Fische“ legt sich die Trasse südlich an das Areal der Kläranlage Wiener Neustadt an, um auf Höhe der Siedlung Haderäckerweg wieder nach Süden zu schwenken.

Im Anschluss daran wird die Ostumfahrung parallel zur Trans-Austria-Gasleitung (TAG) der OMV geführt, welche von Norden nach Süden verläuft. Die B 17 Ostumfahrung Wiener Neustadt endet in der B 53 auf Höhe des Anschlusses zur S 4.

Der Verlauf der Trasse ist dem Lageplan im Antrag zu entnehmen, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet.

Der prognostizierte Verkehr für das Jahr 2028 beträgt rund 18.500 KFZ/Tag. Die prognostizierte Verkehrsmenge auf der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, wird 5 Jahre nach der geplanten Verkehrsfreigabe im Jahr 2014 geschätzt 15.000 KFZ/Tag betragen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen zum Feststellungsverfahren wurden der NÖ Umweltschutzbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, der Marktgemeinde Lichtenwörth, der Stadtgemeinde Wiener Neustadt als Parteien sowie dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan zur Stellungnahme übermittelt. Sowohl die Marktgemeinde Lichtenwörth als auch die NÖ Umweltschutzbehörde haben die Frage nach der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bejaht. Die übrigen Parteien haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans lautet:

„Das Land Niederösterreich plant die Umfahrung B17 Wiener Neustadt Ost Teil 2 als Verbindung zwischen der Spange B60 Umfahrung Wiener Neustadt Ost Teil 1 und der B 53. Die Trasse verläuft auf einer Länge von rund 4,5 bis 5,2 km und liegt zur Gänze innerhalb des wasserwirtschaftlich bedeutenden Grundwasserkörpers des Südlichen Wiener Beckens.

Die Trassenführung berührt die Grundwasserschongebiete Wiener Neustadt-Katzelsdorf (LGBl.6950/25-0) sowie Mitterndorfer Senke (BGBl.126/1969) und liegt im Nahbereich des Grundwasserschongebietes Wiener Neustadt (LGBl.6950/23-0).

Grundwasserschutzgebiete für öffentliche Wasserversorgungsanlagen werden von der Trasse nicht betroffen.

Als Oberflächenwasserkörper sind von der Umfahrung die Warme Fischa und ein rechtsufriges Nebengerinne der Warmen Fischa betroffen.“

Folgende Feststellungen werden der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Errichtung der Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 hat eine Länge von rund 4,500 bis 5,200 km. Die Trasse schließt unmittelbar an die im Jahr 2008 eröffnete B 21b Spange B 60 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1 mit einer Länge von ca. 2,850 km bzw. an die in Bau befindliche B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld mit einer Länge von ca. 8,900 km an. Die geplante Trasse sowie die B 21b Spange B 60 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1 und die B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld sind Teilstücke eines Gesamtstraßenbauvorhabens, das sich aus für sich wirksamen und getrennt

voneinander realisierbaren Projektmodulen zusammensetzt. Ziel ist die Entlastung der Ortskerne vom Durchzugsverkehr.

Schon allein im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld ergibt sich mit der geplanten B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 eine Gesamtlänge von > 10 km.

Der prognostizierte Verkehr für das Jahr 2028 beträgt rund 18.500 KFZ/Tag. Die prognostizierte Verkehrsmenge auf der B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2, wird 5 Jahre nach der Verkehrsfreigabe im Jahr 2014 geschätzt 15.000 KFZ/Tag betragen.

Die geplante Trasse berührt folgende Natura-2000 Gebiete: „FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen“, „Vogelschutzgebiet Steinfeld“, „FFH-Gebiet Steinfeld“.

Die Trasse berührt die Grundwasserschongebiete Wiener Neustadt – Katzelsdorf (LGBl.6950/25-0) und Mitterndorfer Senke (BGBl.126/1969). Das Schongebiet Wiener Neustadt liegt im Nahebereich der Trasse.

Die Trasse befindet sich abschnittsweise in einem nach § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ausgewiesenen belasteten Gebiet Luft (BGBl. II Nr. 483/2008 §1, Z.3 lit. b).

Ferner verläuft die Trasse im Nahebereich von Siedlungsgebieten.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den plausiblen und nachvollziehbaren Antragsunterlagen, die im Hinblick auf die wasserrechtlich relevanten Feststellungen durch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans bestätigt werden.

In rechtlicher Hinsicht ist folgendes auszuführen:

Die entscheidungsrelevanten Rechtsgrundlagen lauten wie folgt:

UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3

des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

.....

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Der wesentliche Inhalt der Entscheidungen einschließlich der wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutz und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

Anhang 1

Infrastrukturprojekte

Z 9	a) Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als	d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen ¹), wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche	g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen ¹) oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn
-----	---	--	---

¹ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

	<p><i>Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i></p> <p><i>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</i></p> <p><i>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</i></p>	<p><i>tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</i></p>	<p><i>ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</i></p> <p><i>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum</i></p>
--	---	---	---

			<p>von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte Umlegungen von bestehenden Straßen.</p> <p>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</p> <p>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</p>
--	--	--	---

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	Anwendungsbereich
A	besonderes Schutzgebiet	nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen

		<p>Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 ForstG; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark *1) oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten</p>
B	Alpinregion	<p>Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)</p>
C	Wasserschutz- und Schongebiet	<p>Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959</p>
D	belastetes Gebiet (Luft)	<p>gemäß § 3 Abs. 8 festgelegte Gebiete</p>
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibeckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

*1) Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

Der Tatbestand der Z. 9 lit. a UVP-G 2000 scheidet aus, da nicht der Neubau einer Schnellstraße oder eines Teilabschnittes einer solchen geplant ist.

Hinsichtlich des Tatbestandes von lit. b wird nicht das Längenkriterium von 10 km erreicht, hinsichtlich lit. c. weiters nicht das der Neuerrichtung einer 2. Richtungsfahrbahn. Da auch nicht der Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen geplant ist, fällt lit. d weg.

Unsicherheiten bezüglich des Längenkriteriums von 5,000 km in lit. e bei der geplanten Trasse im Ausmaß von 4,500 km bis 5,200 km werden jedenfalls durch den Subsidiärtatbestand der lit. f. aufgefangen. Die Trasse schließt unmittelbar an die im Jahr 2008 eröffnete B 21b Spange B 60 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1 bzw. die in Bau befindliche B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld an.

Die B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld hat eine Gesamtlänge von ca. 8,900 km, die B 21b Spange B 60 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1 hat eine Gesamtlänge von ca. 2,850 km. Die geplante Trasse sowie die B 21b Spange B 60 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 1 und die B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld sind Teilstücke eines Gesamtstraßenbauvorhabens, das sich aus für sich wirksamen und getrennt voneinander realisierbaren Projektmodulen zusammensetzt. Schon allein im Zusammenhang mit der im Bau befindlichen B 17 Umfahrung Sollenau Theresienfeld ergibt sich mit der geplanten B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2 eine Gesamtlänge von > 10 km, sodass das geplante Vorhaben das Längenkriterium von mindestens 5 km gemeinsam mit den beiden genannten daran unmittelbar angrenzenden Teilstücken erreicht. Da eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 15.000 KFZ/Tag 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe im Jahr 2014 bzw. von 18.500 KFZ/Tag für das Jahr 2028 zu erwarten ist, ist der Tatbestand der lit. f erfüllt.

Da das Straßenbauvorhaben die Natura 2000-Gebiete „FFH-Gebiet Feuchte Ebene – Leithaauen“, „Vogelschutzgebiet Steinfeld“, „FFH-Gebiet Steinfeld“, somit Schutzgebiete der Kategorie A nach dem Anhang 2 zum UVP-G 2000, sowie die Grundwasserschongebiete Wiener Neustadt – Katzelsdorf (LGBI.6950/25-0) und Mitterndorfer Senke (BGBl.126/1969), somit Schutzgebiete der Kategorie C nach dem Anhang 2 zum UVP-G 2000, berührt und mit der zu erwartenden durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von 15.000 KFZ/Tag 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe im Jahr 2014 bzw. von 18.500 KFZ/Tag für das Jahr 2028 weit über der laut lit. g geforderten

durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von 2000 KFZ in einem Prognosezeitraum von 5 Jahren liegt, ist der Tatbestand der lit. g gegeben.

Das Vorhaben liegt weiters in einem laut Verordnung nach § 3 Abs. 8 UVP-G 2000 ausgewiesenen belasteten Gebiet Luft (BGBl. II Nr. 483/2008), somit in einem Schutzgebiet der Kategorie D nach dem Anhang 2 zum UVP-G 2000; bei der geplanten Länge von 4,500 bis 5,200 km und der durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung von 15.000 KFZ/Tag 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe im Jahr 2014 bzw. von 18.500 KFZ/Tag für das Jahr 2028 ist auch der Tatbestand der lit. h erfüllt.

Da das Vorhaben schließlich im Nahbereich von Siedlungsgebieten nach der Kategorie E im Anhang 2 zum UVP-G 2000 liegt und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von 15.000 KFZ/Tag 5 Jahre nach Verkehrsfreigabe im Jahr 2014 bzw. von 18.500 KFZ/Tag für das Jahr 2028 zu erwarten ist, ist auch der Tatbestand der lit. i erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhangs 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhangs 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhangs 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Da das geplante Vorhaben aber jedenfalls den Tatbestand der Z. 9 lit f in Spalte 2 des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und somit jedenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, kann die nach § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 vorgesehenen Einzelfallprüfung hinsichtlich etwaiger weiterer Tatbestände nach Spalte 3 entfallen.

Da der Tatbestände der Z. 9. lit f in Spalte 2 erfüllt wird, ist gem. § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 das Vorhaben einem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen vier Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umweltrecht, Landhausplatz 1, 3109 St.Pölten, eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.--.

Ergeht an:

**6. An das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis**

-
1. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
 2. WA2 Referat wasserwirtschaftliche Planung
 3. Stadtgemeinde Wiener Neustadt, Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt
 4. Marktgemeinde Lichtenwörth, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth
 5. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wr. Neustadt

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

MMag. Dr. C e r v e n k a - E h r e n s t r a s s e r

elektronisch unterfertigt